



ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Viktoria Spielmann, BA, Georg Prack, BA, David Ellensohn, Mag.^a Barbara Huemer, Nikolaus Kunrath, Dr.ⁱⁿ Jennifer Kickert und Hans Arsenovic (GRÜNE), eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtags am 24.06.2021 zu Post 6 der heutigen Tagesordnung betreffend

Abänderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG geändert wird

B E G R Ü N D U N G

Die vorgelegte Gesetzesnovelle der rot-pinken Stadtregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz enthält einige Verschlechterungen für Bezieher_innen der Wiener Mindestsicherung. Ausgerechnet in der durch die Covid-19 Pandemie ausgelösten und größten Wirtschaftskrise der Zweiten Republik müssen Mindestsicherungsbezieher_innen mit Kürzungen der Leistung, Verschärfungen der Sanktionen, der Streichung des „Beschäftigungsbonus Plus“ und der Erhöhung des Drucks auf Mindestsicherungsbezieher_innen, die unter 25 Jahre alt sind, rechnen. Von den Kürzungen sind 8.988 18-24 jährige Wiener_innen potentiell betroffen.

Wien hatte sich unter Grüner Regierungsbeteiligung darauf verständigt, keine Politik auf dem Rücken der Ärmsten zu machen und stattdessen 10.000 junge Mindestsicherungsbezieher_innen in Beschäftigung zu bringen. Es wurde in die Menschen investiert und vor allem jungen Menschen eine Perspektive geboten. Und die Stadtregierung war zu Recht stolz auf die Errungenschaften der Mindestsicherung, die österreichweit einzigartig waren. Es ist erschreckend, dass diese Errungenschaften nun zurückgenommen werden sollen. Eine soziale Stadt wie Wien darf niemanden zurücklassen – schon gar nicht während der Krise.

Zusätzlich muss im Wiener Mindestsicherungsgesetz rechtlich sichergestellt werden, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur sozialen Abfederung der Krise durch die temporäre Erhöhung der Notstandshilfe und durch den Bildungsbonus auch bei denen ankommen, die sie gerade am meisten brauchen. Es muss rechtlich klargestellt werden, dass diese Leistungen nicht auf die Mindestsicherung angerechnet werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen gem. § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien daher folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Im vorliegenden Initiativantrag, mit dem das Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz -WMG) geändert wird, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Ziffer 2 des vorliegenden Initiativantrags soll lauten:

„3. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie allein, in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs. 2 Z 2) und im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil oder einer zur Obsorge berechtigten Person leben,

a) unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden und

b) bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach lit. a. bis zu einem Gesamtausmaß von vier Monaten. Das Gesamtausmaß von vier Monaten erhöht sich um Zeiten, in denen Anspruchsberechtigten kein Angebot nach lit. a unterbreitet wurde. „

2. Ziffer 3 des vorliegenden Initiativantrags soll lauten:

„5. 100 vH des Wertes nach Z 1 für alleinstehende volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben

a) unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden und

b) bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach lit. a. bis zu einem Gesamtausmaß von vier Monaten. Das Gesamtausmaß von vier Monaten erhöht sich um Zeiten, in denen Anspruchsberechtigten kein Angebot nach lit. a unterbreitet wurde. „

3. Ziffer 4 des vorliegenden Initiativantrags soll lauten:

*„6. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil oder einer zur Obsorge berechtigten Person leben, sondern in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben
a) unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden und*

b) bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach lit. a. bis zu einem Gesamtausmaß von vier Monaten. Das Gesamtausmaß von vier Monaten erhöht sich um Zeiten, in denen Anspruchsberechtigten kein Angebot nach lit. a unterbreitet wurde.“

4. Ziffer 6 des vorliegenden Initiativantrags wird § 10 Abs. 6 Z 1 folgender Halbsatz zugefügt:

„die temporäre Erhöhung der Notstandshilfe nach § 81 Abs.15 iVm Abs. 17 AIVG und der Bildungsbonus nach § 20 Abs. 7 AIVG“

5. Ziffer 11 des vorliegenden Initiativantrags § 15 Abs 1 soll lauten:

„(1) Wenn eine arbeitsfähige Hilfe suchende oder empfangende Person ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise oder nicht so gut wie möglich einsetzt, sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stellt, vermittelte zumutbare Beschäftigung nicht annimmt, an Angeboten zur Feststellung von Kompetenzen und Eignungen, zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit und zur Eingliederung in das Erwerbsleben nicht entsprechend mitwirkt oder ihren Pflichten nach § 6 Abs. 1 IntG nicht nachkommt, ist im Rahmen der Bemessung nur der auf diese Person entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts (ausgenommen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes) stufenweise zunächst auf die Dauer eines Monats um 25 vH, bei einer weiteren Verweigerung für die Dauer von zwei Monaten um 50 vH und bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung um 100 vH zu kürzen.“

6. Im zur Beschlussfassung vorliegenden Initiativantrag, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz WMG geändert werden soll, wird §39a Beschäftigungsbonus plus hinzugefügt, somit entfällt Punkt 16 des vorliegenden Initiativantrags:

„§ 39a. (1) Wenn während des Bezugs von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eigene Erwerbstätigkeit aufgenommen und ein

Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG erzielt wird, wird folgenden Personen einmalig als Förderung ein Beschäftigungsbonus plus zugesagt:

- 1. volljährige Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, nach ununterbrochener mindestens sechsmonatiger Erwerbstätigkeit,*
- 2. Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahrs nach ununterbrochener mindestens einjähriger Erwerbstätigkeit.*

(2) Die Höhe des Beschäftigungsbonus beträgt 8 vH des 12-fachen Mindeststandards gemäß § 8 Abs. 2 Z 1.

(3) Der Beschäftigungsbonus plus ist eine Leistung des Landes Wien als Träger der Wiener Mindestsicherung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und muss binnen drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 mit Ansuchen geltend gemacht werden.

(4) Die Geringfügigkeitsgrenze wird unter Berücksichtigung der Bezug habenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im ASVG durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.“

Wien, am 24.6.2021